

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.11.2012 die nachstehende geänderte Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.04.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 14.05.2013**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 11.01.2013 die folgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis, Venia Legendi).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine fachnahe Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeiten nach Abschluss der Promotion, welche die Berufungsfähigkeit in dem Fachgebiet nachweisen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrjährigen akademischen Lehrtätigkeit,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine selbstständige Habilitationsschrift, eine erfolgreich durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Alle Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen umfassenderen Gegenstandsbereich beziehen als den der Dissertation.

(3) Statt einer selbstständigen Habilitationsschrift können auch mehrere in einer hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte oder nachweislich zur Veröffentlichung akzeptierte wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden, von denen mindestens zwei aus Erstautorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. Die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sind ausführlich zusammenfassend darzustellen.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre.

(5) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. Werden die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung oder der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so müssen nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistungen muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet oder Fach sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigefügt werden:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
4. ein vollständiges Verzeichnis aller Veröffentlichungen mit je einer Kopie der 5 bedeutsamsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
6. die Habilitationsschrift in 5-facher Ausfertigung,
7. je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
8. eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
10. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsschrift kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Form vorliegt,
11. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium mit kurzer Beschreibung,
12. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät zu informieren.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie mindestens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In der Mehrheit sollen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission aus der habilitierenden Fakultät kommen. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied der Fakultät vertreten lassen. Die Habilitationskommission kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu ihren Sitzungen zulassen.

(2) Die für die Habilitationsschrift bestimmten Referentinnen und Referenten sind als Mitglieder der Kommission zu bestellen. Unter ihnen sollten sich mindestens eine Referentin oder ein Referent aus einer auswärtigen Forschungseinrichtung befinden. Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät können an der Durchführung der Habilitation stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von

zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 nicht berührt.

(3) Sie trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Stellt die oder der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Referentinnen oder Referenten können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbstständig.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und legt den Antrag dem Fakultätsrat vor, der über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Bericht im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Referentinnen oder Referenten zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Laufe des Verfahrens können weitere Referentinnen oder Referenten bestellt werden. Zur Referentin oder zum Referenten kann nur bestellt werden, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung besonderer Aspekte der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Berichte beträgt in der Regel drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Referentin oder ein neuer Referent bestellt werden.

(2) Die Berichte müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen. Die Berichte sind eingehend zu begründen.

(3) Die Berichte sowie die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskommission und den habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie bekannt gegeben. Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Einsicht- und Stellungnahmefrist erfolgen.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund der schriftlichen Berichte. Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden, welche schriftlich abzufassen sind.

(2) Die Habilitationskommission trifft mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auch die erforderlichen Beschlüsse über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich statt und dauert in der Regel 90 Minuten. Über den Erfolg der Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung. Wird die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung angenommen, legt die Habilitationskommission den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt durch die Mitglieder der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 Vollzug der Habilitation und Antrittsvorlesung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand wird zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission mit einem selbst gewählten fachnahen Thema aufgefordert. Die Abhaltung der Antrittsvorlesung ist erst nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift möglich. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden hierzu auf ortsübliche Weise eingeladen. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan überreicht. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet oder Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird, bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag des wissenschaftlichen Vortrags datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

(4) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD); ein vorhandener Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden (habil.).

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen gemäß den Richtlinien der TIB/UB der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(2) Ein Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 14 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig selbstständig Lehrveranstaltungen unentgeltlich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchzuführen (Titellehre). Selbstständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden. Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbstständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 15 Umhabilitation

Bei einer fachnahen Lehrbefugnis von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule kann auf Antrag eine Umhabilitation erfolgen. Hierbei sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine dazu einzusetzende Habilitationskommission. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.

(4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 Satz 1 und Abs. 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden.

§ 18 Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier Berichte, darunter mindestens ein auswärtiger Bericht, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VWStiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.

(2) Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. Dem Antrag des Instituts ist eine Stellungnahme der Geschäftsführenden Leitung beizufügen. In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form bzw. die Beauftragung zur Nachwuchsgruppenleiterin oder zum Nachwuchsgruppenleiter beizufügen. Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgen Antrag und Stellungnahme direkt durch das Dekanat.

(3) In der zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagenen Person müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
- b) für Privatdozentinnen und Privatdozenten wird eine mindestens zweijährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit nach der Habilitation in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes nachgewiesen; für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter wird eine erfolgreiche Lehrevaluation und eine auswärtige, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung nachgewiesen. Eine Lehrtätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann jeweils anerkannt werden.
- c) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Lehrtätigkeit ist sichtbar geworden, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint.
- d) Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler soll bei der Antragstellung Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sein.

(4) Das Dekanat prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen der Fakultät den Antrag. Sind die Antragsbedingungen und die Voraussetzungen in der zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagenen Person gegeben, wird in der folgenden Fakultätsratssitzung eine Kommission eingesetzt, der die geschäftsführende Leitung des betroffenen Instituts sowie zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Für den Fall, dass die vorgeschlagene Person keinem Institut angehört, besteht die Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren. Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Berichterhalterinnen oder Berichterhalter und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person. Aufgrund der vorgelegten Berichte beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

(5) Der akademische Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. § 14 gilt entsprechend.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung „apl.“ zu verwenden.

§ 19 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt den Titel zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Die Berechtigung erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht oder mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 14 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.07.2011 außer Kraft; die Habilitationsordnung der Universität Hannover vom 09.12.1996 ist weiter anzuwenden für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung bis einschließlich 27.07.2011 gestellt haben.